

Staatsangehörigkeitsrecht

Bearbeitet von

Prof. Dr. Kay Halbronnner
Universität Konstanz
Prof. Dr. Günter Renner
Vors. Richter am Hessischen
Verwaltungsgerichtshof a. D.

unter Mitarbeit von

Marianne Wiedemann
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Universität Konstanz

4., neu bearbeitete Auflage

Verlag C. H. Beck München 2005

Grundlagen

Wiedervert.: Unionsbürgerschaft

bestimmen die Eltern über den Ort des (dauernden) r Kinder. Wenn die Eltern sich mit ihren Kindern auf te in Deutschland aufhalten wollen, reicht dies für die dauernden Aufenthalts noch nicht aus. Sie müssen dazu hken nicht im Bundesgebiet bleiben können, weil ihr ndesgebiet in absehbarer Zeit beendet werden wird. en und vor allem durchzusetzen, ist Sache der zusän- chörden. Wenn nach dem Ausländergesetz oder nach es Gesetzes getroffenen Anordnungen der Ausländer- le des Aufenthalts der Eltern und damit auch ihrer a ist, ist auch im Einbürgerungsverfahren die Annahme , Aufenthalt der Familie auf nicht absehbare Zeit nmt ein dauernder Aufenthalt in Betracht. Das Vorliegen en Aufenthalts wird daher durch die ausländerbehördli- en enscheidungen und deren Durchsetzung beeinflusst" (BVerwG v. 23. 2. 1993, BVerwGE 92, 116, 124 f; BVerwG v. 23. 2. 1993 – 1 C 791, S. 14; BVerwG v. 28. 9. 1993 – 1 C 1 93).

Ein dauernder Aufenthalt der Eltern erfordert keine förmliche Zustimmung der Ausländerbehörde; diese ist nur zur Begründung eines rechtmäßigen Aufenthalts grundsätzlich erforderlich (BVerwG v. 16. 10. 1990, BVerwGE 87, 11, 17 f; BVerwG v. 4. 6. 1991, BVerwGE 88, 254, 267; BVerwG v. 23. 2. 1993 – 1 C 791, S. 15). Die Rechtmäßigkeit ist von der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts zu unterscheiden u. für jeden Familienangehörigen gesondert zu beurteilen. Für den dauernden Aufenthalt ist ausreichend, dass die Ausländerbehörde unbeschadet ihrer rechtlichen Möglichkeiten von einer Aufenthaltsbeendigung Abstand nimmt, etwa weil sie eine derartige Aufenthaltsbeendigung für undurchführbar hält (BVerwG v. 23. 2. 1993 – 1 C 791, S. 15)

G. Deutsche Staatsangehörigkeit und Wiedervereinigung; Unionsbürgerschaft

I. Deutsche Staatsangehörigkeit und Wiedervereinigung

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

a) *Grundgesetz u. DDR-Verfassung von 1949*. Das GG hat keine StAng fest, wie sich aus den Vorschriften der Art. 16 u. Art. 116 GG ergibt. Im Karl. Rat wurde eine sog. Bundesangehörigkeit ausdrücklich abgelehnt (Parl. Rat HA Stern, Berichte S. 537 f, 580; JöR nF Bd I (1951), S. 160 ff; Stern, Staatsrecht Bd I S. 260; Dorth-

Halbronnner

203

Grundlagen

Teil I. Grundlagen

ning, Staatsrecht S. 92 f). Es gibt daher auch keine „Bundesangehörigkeit“, aus der sich Rechte u. Pflichten von „Bundesbürgern“ ableiten ließen (vgl aber *Theodor, Die StAng*, Art. 73 Nr. 2 GG aus dem Kompetenzkatalog der ausschließlichen Bundesgesetzgebung spricht zwar von der „Staatsangehörigkeit im Bunde“, diese Formulierung ist aber im Zusammenhang mit dem nunmehr aufgehobenen Art. 74 Nr. 8 GG („Staatsangehörigkeit in den Ländern“) u. der verfassungsrechtlichen Möglichkeit der Wiedereröffnung des früheren dual-föderativen Systems (Reichs- u. Landesangehörigkeit bis zur VO über die dt StAng von 1934) zu sehen (Stern, aO; *Graver*, in: Handbuch Bd I S. 681; *Baldus*, Staatsrecht L Rn 24); mit der „Staatsangehörigkeit im Bunde“ ist die dt StAng gemeint. Nach der Rspr. des BVerfG geht Art. 16 Abs. 1 GG davon aus, dass die „deutsche Staatsangehörigkeit“, auf die auch in Art. 116 Abs. 1 GG Bezug genommen ist, zugleich die StAng der BR Deutschland ist (BVerfG v. 31. 7. 1973, BVerfGE 36, 1, 30; vgl *Halbronnner, Jus* 1981, 712, 713).

Die Frage, wer dt StAng ist, wird nicht im GG, sondern ein-fachgesetzlich geregelt. Regelungen finden sich seit dem StARG v. 15. 7. 1999 (BGBl 1999 I, S. 1618) nunmehr nicht mehr im RStAG von 1913, sondern im StAG. Nach dem Abstammungsprinzip (§ 3 Nr. 1 iVm § 4 StAG) begründet grundsätzlich die Abstammung von einem dt Elternteil die dt StAng; darüber hinaus wird die dt StAng seit 1. 1. 2000 gemäß § 4 Abs. 3 StAG auch durch ein im Inland geborenes Kind erworben, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltsverlaubnis besitzt (seit 1. 1. 2005: Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltsverlaubnis-EU oder eine Niederlassungsverlaubnis besitzt; vgl zu § 4 Abs. 3 u. 4 StAG auch Rn. 68 ff u. 45 ff zu § 4; zur Reform Eml. Teil F Rn 56 ff).

Die StAng istd GG waren nicht nur die Bürger der BR Deutschland, sondern auch die Deutschen in der DDR u. in den sog. Ostgebieten (BVerfG v. 31. 7. 1973, BVerfGE 36, 1, 30; BVerfG v. 7. 7. 1975, 40, 141, 163; statt vieler *Herker*, in: v. Münch Art. 116 GG Rn 8; *Schlöser*, S. 170 ff; *Ziegen*, in: *Anleitung der Ostverträge*, S. 100 ff, 132). Auch die West-Berliner waren bereits vor der Wiedervereinigung dt StAng. West-Berlin war kein selbständiges Völkerrechtsobjekt, sondern ein Teil der BR Deutschland, die an einer entsprechenden Ausübung ihrer Hoheitsgewalt bis zum Zwei-Plus-Vier-Vertrag v. 12. 9. 1990 (*Stern/Blehnau*,

204

Halbronnner